

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Wird die Architekten- bzw. Ingenieurs-Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt?

- freiberuflich

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro

Sollen im Rahmen des Gründungsvorhabens Immobilien vermittelt/verwaltet werden?

- Vermittlung nur in unbedeutendem Umfang

Wird der Gründer (auch) als Bauträger tätig?

- Nein

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Darlehen

ToDo-Liste

1. **Bitte nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Lassen Sie sich in die Architektenliste eintragen und klären Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.**

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die **Architektenkammer Niedersachsen** bereit.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 5](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **12.06.2014**

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

2. **Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 5](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **20.02.2014**

Ihr startothek Beratungsergebnis

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

3. **Bitte melden Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt und ggf. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Lassen Sie sich ggf. auch vom Finanzamt bestätigen, dass es sich bei Ihrem Gründungsvorhaben um eine freiberufliche Tätigkeit handelt.**

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die für das Unternehmen **zuständige Berufsgenossenschaft**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie **auf Seite 6**

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **06.03.2014**

Als Berater können Sie jedes ToDo terminieren und kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

Kurze Erläuterungen zu den ToDos

Zu 1.: Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den §§ 2, 3, 4 NArchTG geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)

Zu 2.: Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte ([§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#))
- Steuerberater ([§ 67 Steuerberatungsgesetz](#))
- Ärzte ([§ 21 \(Muster-\) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte](#))
- Wirtschaftsprüfer ([§ 54 Wirtschaftsprüferordnung](#))
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Relevante Vorschriften:

[§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#), [§ 67 Steuerberatungsgesetz](#), [§ 21 \(Muster-\) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte](#), [§ 54 Wirtschaftsprüferordnung](#), [§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)

Zu 3.: Meldepflichten bei der Gründung eines freiberuflichen Unternehmens

Freiberufler sind grundsätzlich **keine Gewerbetreibenden** und somit auch nicht verpflichtet, die Gründung ihres Unternehmens bei der zuständigen Behörde (Gewerbeamt) anzuzeigen. Da Sie einen Wirtschaftszweig ausgewählt haben, der zu den freien Berufen gehört, werden hier keine weiteren Informationen zur Gewerbeamtmeldung gegeben.

Dies entbindet aber nicht von der Verpflichtung der Meldung beim **Finanzamt § 138 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO)**. Hierfür reicht i. d. R. ein kurzes Telefongespräch. Das Finanzamt schickt Ihnen dann einen Fragebogen (Betriebseröffnungsbogen) zu und teilt Ihnen eine neue Steuernummer mit.

Praxistipp:

Lassen Sie sich beim Ausfüllen des Fragebogens ggf. von Ihrem Steuerberater helfen. Denn die dort angegebenen Daten haben Auswirkungen für die steuerliche Einstufung Ihres Gründungsvorhabens.

Freiberufliche Gründer, **die Mitarbeiter beschäftigen**, müssen die Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit auch bei der zuständigen **Berufsgenossenschaft (BG)** anmelden. Zusätzlich sind in manchen Berufszweigen auch Freiberufler ohne Mitarbeiter (z. B. Fotografen und Grafikdesigner) zur Mitgliedschaft in der BG verpflichtet. Nehmen Sie daher auf jeden Fall auch Kontakt mit der BG auf.

Relevante Vorschriften:

[§ 138 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung \(AO\)](#);
Satzungen der zuständigen Berufsgenossenschaften

Fördermöglichkeiten:

ERP-Gründerkredit - StartGeld

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe
Förderart	Darlehen

MikroSTARTer Niedersachsen

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Darlehen
Ablauf	31.12.2015

Niedersachsen-Gründerkredit

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Darlehen

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: May Mustermann
Ort: Mustermann 1
48341 Mustermann-City
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@startothek.de

Muster